

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Schwarzenbek Nr. 34

BÜRO CLAUSSEN-SEGELKE

Liste der eingegangenen Stellungnahmen

05.09.2011

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB hat in der Zeit vom 5. August 2011 bis zum 2. September 2011 stattgefunden.

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Planverfasser	wird gefolgt		zur Kenntnis
		Ja	Nein	
1. Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, Städtebau und Planungsrecht, 01.09.2011				
Aus Sicht des Kreises bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine grundsätzlichen Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.			X
In der Planzeichnung überlagern sich zum Teil die Schraffuren (z.B. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs und Anpflanzungen bzw. Erhalt von Einzelbäumen) und sind daher nicht lesbar. Ich bitte um Korrektur.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Bei den beschriebenen Festsetzungen handelt es sich zum Einen um die Schraffur „Heckenanpflanzungen“. Hierbei kommt es nicht zu einer Überlagerung mit der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs. Die andere genannte Punkt-Schraffur setzt die Abgrenzung des Maßes der Nutzung (WA2 zu WA4,5 und 6) fest. Die Abgrenzung verläuft ebenso wie die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs sinnvollerweise auf der Flurstücksgrenze. Eine Überlagerung ist daher unvermeidbar.		X	
In der Begründung wird in Punkt 1.3 mehrfach die Straße „ Albert-Schweitzer-Allee“ benannt. In der Planzeichnung (Teil A) sind jedoch lediglich die Straßen mit „Planstraße XY“ benannt. Die Begründung ist daher nicht eindeutig. Es sollte entweder die Planzeichnung oder die Begründung dementsprechend geändert werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planzeichnung wird entsprechend geändert.	X		
Des Weiteren geht die Begründung in Punkt 1.3 a auf die Baugebiete WA 1, WA 2 und WA 11 ein. In der Planzeichnung hingegen sind die Baugebiete WA 2, WA 10 und WA 11 festgesetzt. Es sollte deutlicher hervorgehoben werden, dass WA 11 einen Teil des ehemaligen WA 1 ersetzt und für WA 10 lediglich eine Änderung der textlichen Festsetzungen wirksam wird.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend präzisiert.	X		